

Leitfaden Prävention

Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20 a SGB V vom 21. Juni 2001 in der Fassung vom 27. August 2010

Wichtige Neuerungen im Überblick

1. Begrenzung der Kostenerstattung auf maximal 2 Kurse je Kalenderjahr

Der zuletzt gültige Handlungsleitfaden hatte die Begrenzung der Kostenübernahme von Kursen zur Primärprävention auf 2 Kurse pro Versicherten im Kalenderjahr empfohlen.

In der neuen Fassung wird die Kostenerstattung auf 2 Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

Auch im neuen Leitfaden ist eine Kostenerstattung für Dauerangebote ausgeschlossen.

2. Ausschluss der Kostenerstattung eines gleichartigen Kurses im Folgejahr

Aufgrund dieser Regelung ist die Kostenerstattung eines gleichartigen Kurses im Folgejahr nicht mehr möglich. Der Kurs im Folgejahr kann aber durchaus aus dem gleichen Handlungsfeld sein.

Beispiel 1: Versicherte/r reicht sowohl in 2011 als auch in 2012 einen Kurs "Hatha Yoga" zur Erstattung ein. Lösung: Erstattung des Kurses in 2011, Ablehnung der Kostenübernahme in 2012

Beispiel 2: Versicherte/r macht in 2011 einen Yogakurs; im Folgejahr (2012) einen Kurs zur Stressbewältigung oder QiGong (alles aus dem Handlungsfeld Stressbewältigung/Entspannung).

Lösung: Erstattung beider Kurse möglich

3. Verbindliche Vorgaben für Umfang und Wiederholungsfrequenz von Maßnahmen des individuellen Ansatzes

Erstattungsfähige Maßnahmen sollen folgende Kriterien erfüllen:

- mind. 8 x 45 Minuten, max. 12 x 90 Minuten
- grds. wöchentlicher Rhythmus

- in Ausnahmefällen auch als Kompaktangebot (verteilt auf min. 2 Tage, s. „Leitfaden, S. 37“)

4. Standardisierte Prüfung der Fördervoraussetzungen von Maßnahmen des individuellen Ansatzes durch die Krankenkassen

Mit dem neuen Handlungsleitfaden wird ein einheitlicher Antrag auf Erstattung inklusive Teilnahmebescheinigung verbindlich eingeführt (s. „Link“)

5. Altersuntergrenzen für Maßnahmen des individuellen Ansatzes

Kurse zur Stressbewältigung und Vermeidung/Reduktion von Übergewicht dürfen für Kinder unter 8 Jahren nicht mehr erstattet werden.

In allen anderen Handlungsfeldern gilt eine Altersuntergrenze von 6 Jahren.

Für Kinder dieser Altersgruppen dürfen von den Krankenkassen lediglich Maßnahmen finanziert werden, die den Anforderungen des Setting-Ansatzes entsprechen (s. „Leitfaden, S. 23-35“).

Beispiel 1: Versicherte/r ist 5 Jahre alt, nimmt an einer Kinderrückenschule in einer Physiotherapiepraxis teil. Lösung: Keine Kostenerstattung des Kurses, da das Kind jünger als 6 Jahre ist. Beispiel 2: Alter: 6 Jahre, Rückenschulkurs in

Physiotherapiepraxis, Lösung: Kostenerstattung möglich

Beispiel 3: Alter 6 Jahre, Kinderrückenschule in der Kindertagesstätte, beantragt durch Kita

Lösung: Keine Erstattung

7. Erleichterte Inanspruchnahme durch sozial benachteiligte Zielgruppen

Für Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld I- und II- Bezieher sollen nach vorheriger Prüfung die Maßnahmen direkt komplett oder teilweise von den Krankenkassen übernommen werden. Hierzu sind vorherige Absprachen mit den Krankenkassen erforderlich.

8. Übergreifende Hinweise

Hinweise zu Datenschutz, Mitgliedschaften in Vereinen bzw. Institutionen und rechtlichen Folgen bei Verstößen finden sie auf der Teilnahmebescheinigung.